



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

| | | |
|---------------------|--|-----------------|
| 39. Jahrgang | Herausgegeben zu Meschede am 12.03.2013 | Nummer 3 |
|---------------------|--|-----------------|

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag Bürgerservice/Allgemeine Informationen".

| LFD. NR. | INHALT | SEITE |
|-----------------|---|--------------|
| 10 | Bundestagswahl am 22. September 2013; Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum achtzehnten Deutschen Bundestag | 10 |
| 11 | Satzung vom 1. März 2013 zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Hochsauerlandkreises vom 19. Oktober 2009 | 13 |
| 12 | 6. Änderungsverordnung vom 04.03.2013 zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Hochsauerlandkreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 02.07.1993 (Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis 1993, Seite 73) | 14 |
| 13 | Bekanntmachung Schornsteinfegerangelegenheiten | 15 |
| 14 | Aufgebot Sparkassenbrief | 16 |

10 BUNDESTAGSWAHL AM 22. SEPTEMBER 2013; BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON KREISWAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE WAHL ZUM ACHTZEHNTE DEUTSCHEN BUNDESTAG

1. Kreiswahlleiter, Abgrenzung des Wahlkreises

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügungen vom 12. Dezember 2012 den unterzeichnenden Landrat des Hochsauerlandkreises, Dr. Karl Schneider, zum Kreiswahlleiter und Kreisdirektor Dr. Klaus Drahten zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 147 Hochsauerlandkreis ernannt.

Entsprechend der Anlage zum Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501), umfasst der Wahlkreis 147 Hochsauerlandkreis das gesamte Gebiet des Hochsauerlandkreises.

2. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I Nr. 2378), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge zur Wahl des achtzehnten Deutschen Bundestages für den Wahlkreis 147 Hochsauerlandkreis bis spätestens

Montag, 15. Juli 2013, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Landrat als Kreiswahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 416, einzureichen. **Später eingehende Kreiswahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.**

3. Wahlvorschlagsberechtigte

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, dem 17. Juni 2013, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht die Verpflichtung zur Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz ersetzt, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

4. Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach Formblatt Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss folgende Angaben enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persön-

lich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 dieses Absatzes gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist (15. Juli 2013, 18.00 Uhr) nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO). Im Interesse der Erleichterung der Einreichung und Überprüfung von Kreiswahlvorschlägen wird empfohlen, von der Möglichkeit des Nachweises der dem Landeswahlleiter vorliegenden Vollmacht frühzeitig Gebrauch zu machen.

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge, also Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und einzelnen Wahlberechtigten, müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auch bei diesen Kreiswahlvorschlägen muss die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Eine Besonderheit gilt für die Unterschriften der drei ersten Unterzeichner von anderen Kreiswahlvorschlägen, also Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen oder einzelnen Wahlberechtigten. Hier haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Formblatt Anlage 13 BWO) zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften

auf dem amtlichen Formblatt Anlage 14 BWO zu erbringen. Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG (sog. Auslandsdeutsche) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Formblatt Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im

Bundestagswahlkreis 147 Hochsauerlandkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach Formblatt Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Formblatt Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach Formblatt Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach Formblatt Anlage 18 BWO abgegeben werden; eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Formblatt Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag

einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,

- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Bescheinigung des Wahlrechts und die Bescheinigung der Wählbarkeit sind von den Gemeindebehörden kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen.

Sämtliche amtlichen Vordrucke können bei dem Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 147 Hochsauerlandkreis im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 416, Telefon 0291/941434, Telefax 0291/9426116, E-Mail: kreistag@hochsauerlandkreis.de - während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr (dienstags bis 17.00 Uhr)- oder zu anderen Terminen nach telefonischer Vereinbarung kostenfrei von Parteien, Wählergruppen oder Wahlberechtigten angefordert bzw. in Empfang genommen werden.

Die Vordrucke können auf Wunsch auch als pdf-Datei zur Verfügung gestellt werden.

5. Mängelbeseitigung und Zulassung

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, benachrichtigt der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (15. Juli 2013, 18.00 Uhr) beseitigt werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (15. Juli 2013, 18.00 Uhr) bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist (15. Juli 2013, 18.00 Uhr) nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist gemäß § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften der Parteivorstände und/oder die Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers für den betreffenden Wahlkreis und die Versicherung an Eides Statt nicht erbracht werden,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen. Ruft eine Vertrauensperson gegen eine Verfügung des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss an, so hat dieser der Vertrauensperson Gelegenheit zur Äußerung zu geben und unverzüglich über die Verfügung des Kreiswahlleiters zu entscheiden.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am 26. Juli 2013 in öffentlicher Sitzung. Zu dieser Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter geladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden an den Eingängen der Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Arnberg, Brilon und Meschede öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen

nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von der Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, dem Bundeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Bundeswahlleiter hat seine Beschwerde beim Kreiswahlleiter, der Kreiswahlleiter seine Beschwerde beim Landeswahlleiter einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach den Anweisungen des Landeswahlleiters. Die Entscheidung über die Beschwerde wird vom Landeswahlausschuss getroffen.

- 6. Im Interesse der Parteien und der übrigen Wahlvorschlagsberechtigten wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Kreiswahlvorschlages berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist (15. Juli 2013, 18.00 Uhr) behoben werden können.

Meschede, 27. Februar 2013

Der Landrat des Hochsauerlandkreises
als Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl 2013

Dr. Schneider

11 SATZUNG VOM 1. MÄRZ 2013 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 19. OKTOBER 2009

Gemäß §§ 69 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), § 3 Abs. 2 des

Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) und § 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) -alle Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung- hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in der Sitzung am 22. Februar 2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Hochsauerlandkreises vom 19. Oktober 2009 beschlossen:

§ 1

Die Satzung für das Jugendamt des Hochsauerlandkreises vom 19. Oktober 2009, geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Abs. 3 lit. i) wird folgender Text eingefügt:
„j) ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirats.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Hochsauerlandkreises vom 19. Oktober 2009 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Hochsauerlandkreises am 22. Februar 2013 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Hochsauerlandkreises vom 19. Oktober 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel

ergibt.

Meschede, 1. März 2013

Dr. Schneider

12 6. ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 04.03.2013 ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE IM HOCHSAUERLANDKREIS ZUGELASSENEN TAXEN (TAXENTARIF) VOM 02.07.1993 (AMTSBLATT FÜR DEN HOCHSAUERLANDKREIS 1993, SEITE 73)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2521), und der Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV. NW. 1990 S. 247) hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung vom 22.02.2013 folgende 6. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Hochsauerlandkreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 02.07.1993 beschlossen:

Artikel I

- 1) **§ 2 erhält folgende Fassung:**

Berechnung des Fahrpreises

Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1) ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird das Beförderungsentgelt wie folgt festgesetzt:

1. In der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr: (Tagtarif)

| | |
|---|--------|
| Grundpreis Taxe | 2,70 € |
| Kilometergebühr für Beförderungsfahrten | 1,80 € |
| Grundpreis Großraumtaxi (Fahrzeug mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) | 4,70 € |
| Kilometergebühr für Beförderungsfahrten | 2,05 € |
2. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr: (Nachtтарif)

| | |
|-----------------|--------|
| Grundpreis Taxe | 3,20 € |
|-----------------|--------|

| | |
|---|--------|
| Kilometergebühr für Beförderungsfahrten | 1,90 € |
| Grundpreis Großraumtaxi (Fahrzeug mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) | 5,20 € |
| Kilometergebühr für Beförderungsfahrten | 2,15€ |

3. An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachttarif auch tagsüber.
4. Bei der Bestellung eines speziell für die Beförderung im Rollstuhl sitzender Personen ausgerüsteten Fahrzeuges (Behindertentransportwagen) beträgt der Grundpreis 13,50 Euro und die Kilometergebühr 1,85 Euro. Der Grundpreis beinhaltet den kompletten Zeitaufwand, der für das Abholen dieser Personen aus deren Wohnung etc., das Befestigen des Rollstuhls im Fahrzeug, die Sicherung der Personen im Fahrzeug sowie die entsprechenden Hilfen beim Eintreffen am Zielort zu betreiben ist.

2) **§ 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Berechnung des Anfahrt-Entgeltes

Liegt der Bestellort außerhalb des Betriebssitz-Ortsteils der Taxe, so ist für die Anfahrt vom Betriebssitz-Ortsteil zum Bestellort für jede angefangene Wabe eine Anfahrtgebühr in Höhe von 2,20 Euro zu entrichten.

3) **§ 4 erhält folgende Fassung:**

Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 29,00 EUR je Stunde berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

4) **§ 10 erhält folgende Fassung:**

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt in der Fassung der 6. Änderungsverordnung vom 04.03.2013 am 01.04.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 6. Änderungsverordnung vom 04.03.2013 zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Hochsauerlandkreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 02.07.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 04.03.2013

Der Landrat
Dr. Schneider

13 BEKANNTMACHUNG SCHORN-STEINFEGERGELEGENHEITEN

1. VERÄNDERUNGEN IM KEHRBEZIRK HSK 21

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, Herr Michael Peters, wurde mit Wirkung zum 01.03.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk MR 10 des Landkreises Marburg-Biedenkopf bestellt. Der Kehrbezirk HSK 21 wird in Kürze neu ausgeschrieben. Vom 01.03.2013 bis zur Neubesetzung übernimmt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Werner Dornhöfer die Aufgaben im Kehrbezirk.

Der Kehrbezirk HSK 21 umfasst verschiedene Ortsteile der Stadt Winterberg und der Stadt Schmallenberg. Die genaue Aufteilung ist unter www.hochsauerlandkreis.de (Dienstleistungen A-Z, Schornsteinfegerangelegenheiten, Kehrbezirksverzeichnis) abrufbar. Herr Dornhöfer ist wie folgt zu erreichen: Werner Dornhöfer, Auf der Trift 10, 59964 Medebach, Telefon 02982-908808 oder 01703149995.

FD 39 –Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten-
Schornsteinfegerangelegenheiten
Im Auftrag

Schröjahn

2. Neubesetzung des Kehrbezirks HSK 10

Mit Wirkung zum 01.03.2013 wurde

Herr
Dirk Reiter
Im Oesterfeld 7
59823 Arnsberg
Tel.: 02937/828469
Mobil: 0151/26381803
dirk-reiter@gmx.de

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für
den Kehrbezirk HSK 10 bestellt.

Der Kehrbezirk HSK 10 umfasst Teilbereiche der
Stadt Arnsberg. Die genaue Aufteilung ist unter
www.hochsauerlandkreis.de (Dienstleistungen A-Z,
Schornsteinfegerangelegenheiten, Kehrbezirksver-
zeichnis) abrufbar.

FD 39 –Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegen-
heiten-
Schornsteinfegerangelegenheiten
Im Auftrag

Schröjahn

14 AUFGEBOT SPARKASSENBRIEF

Der von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte
Sparkassenbrief Nr. 300522315 ist abhanden ge-
kommen. Der Inhaber des Sparkassenbriefes wird
aufgefordert, seine Rechte –unter Vorlage der Spar-
urkunde- innerhalb von drei Monaten anzumelden.
Andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkas-
senbriefes erfolgen.

Brilon, 08.02.2013
Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
